

Achtung für 2016!

Diese Regelungen gelten ab 01.01.2016 und sind zwingend einzuhalten.

Die Rückstände (Fäkalschlamm, fäkalhaltiges Abwasser) aus den privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind durch den Wasserverband Klötze (WVK) umweltgerecht zu entsorgen. Grundlage hierfür ist die Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen.

Der Wasserverband Klötze bedient sich zur Durchführung der mobilen Fäkalschlammabfuhr der Firma :

Rakowski Dienstleitungen GmbH,
Südstraße 11
06420 Könnern
(Tel.Nr. 034691-21096, Fax-Nr. 034691-21097)

Der Abtransport der Rückstände aus den privaten Abwasseranlagen erfolgt ausschließlich zur Fäkalannahmestelle der Verbandskläranlage Immekath.

Die Beauftragung der Entsorgungsleistungen hat durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Leistungserbringung, in der Regel 14 Tage vorher, bei dem zuständigen Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

Die Entsorgungsfirma **Rakowski Dienstleitungen GmbH** als Beauftragter des Wasserverbandes Klötze nimmt die Termine zur Fäkalschlamm Entsorgung entgegen. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Ausführung dieser Arbeiten zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Dem Wasserverband Klötze oder den von Ihm Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu gewähren.

1. Schlammmentnahme aus Einkammer- und Mehrkammergruben (Kleinkläranlagen)

Einkammer-Absetzgruben sind nach Feststellung von 70% Füllung des Nutzvolumens, Mehrkammerabsetzgruben sind nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm (vollständig) zu entleeren. Die Kammern der Grube sind nach der Entleerung umgehend wieder durch den Betreiber mit Wasser aufzufüllen. Dies trifft in der Regel auf alle Anlagen mit weniger als 6 m³ Gesamtnutzvolumen zu. Mehrkammerausfallgruben sind nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammen.

Nach der Schlammmentnahme sollte in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Die Kammern der Grube sind nach der Entschlammung umgehend wieder durch den Betreiber mit Wasser zu füllen. Dies betrifft alle Anlagen ab 6 m³ Gesamtnutzvolumen, welche mit mindestens drei Kammern ausgestattet sind. Die Höhe des Schlammspiegels ist mindestens einmal jährlich im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage durch einen Fachkundigen zu ermitteln, sofern ein Wartungsvertrag hierüber abgeschlossen ist. Die Ergebnisse dieser Messung sind dem Entsorgungsunternehmen innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Sollte bis 7 Tage vor dem vom angekündigten Termin zur Entschlammung keine schriftliche Mitteilung über

das Ergebnis einer aktuellen Schlammspiegelmessung vorliegen, erfolgt grundsätzlich die Entschlammung.

Unter Schlamm ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Boden-, Schwimmschlamm und Abwasser zu verstehen. Der Ablauf aus einer nicht rechtzeitig entschlammten Kleinkläranlage kann so stark mit Feststoffen belastet sein, dass sich Sicker- und Filtereinrichtungen zusetzen und erneuert werden müssen! Zu erkennen ist dies, wenn im Verteilerschacht und in den Belüftungsrohren Wasserstau vorhanden oder im Sickerschacht die Sandschicht längere Zeit mit Abwasser überstaut ist.

Sollte kein Wartungsvertrag über die Kleinkläranlage abgeschlossen sein, ist die Anlage nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern.

2. Schlammentnahme aus vollbiologischen Kleinkläranlagen

Die Prüfung der Schlammspiegelhöhe erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung der Kleinkläranlage durch den Anlagenhersteller oder einen Fachbetrieb. Dies setzt grundsätzlich den Abschluss eines Wartungsvertrages voraus. Über die durchgeführten Arbeiten und Feststellungen erhält der Grundstückseigentümer einen Wartungsbericht, aus dem ersichtlich sein muss, ob die Schlammabfuhr durch ihn zu veranlassen ist. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der vollbiologischen Kleinkläranlagen ist eine bedarfsgerechte Schlammentsorgung geboten. Sollte bis 7 Tage vor dem angekündigten Termin zur Entschlammung keine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis einer aktuellen Schlammspiegelmessung vorliegen, erfolgt grundsätzlich die jährliche Entschlammung.

3. Abwasser- und Fäkalientnahme aus abflusslosen Gruben

Vollständiges Entleeren und **Abfuhr des Grubeninhaltes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich**. Das Verbandsgebiet ist in zwei Entsorgungstouren eingeteilt.

Zur Tour I gehören folgende Orte /Ortsteile: Ahlum; Stöckheim; Nieps; Nettgau; Gladdenstedt; Wendischbrome; Hanum; Jübar; Lüdelsen; Hartauquelle; Klein Wismar, Groß Wismar; Forsthäuser; Rohrberg; Tangeln; Beetzendorf; Audorf; Käcklitz; Siedengrieben; Hohentramm; Stapen;

Zur Tour II gehören folgende Orte /Ortsteile: Jeeben, Wohlgemuth, Darnebeck; Bandau; Poppau; Peertz; Klötze; Nesenitz; Neuendorf; Hohenhenningen; Siedentramm; Immekath; Dönitz; Schwarzendamm; Altferchau; Kunrau; Rappin; Jahrstedt; Dannefeld; Kahnstieg; Sauergrund; Köckte; Wenze, Quarnebeck; Trippigleben

Termine werden grundsätzlich mit der Firma **Rakowski Dienstleitungen GmbH** vereinbart. Der Bedarf einer Entleerung ergibt sich in der Regel spätestens dann, wenn die abflusslose Grube bis 50 cm unter den Zulauf angefüllt ist.

Bei einer notwendigen sofortigen Entleerung wird ein Zuschlag von 75,00 € berechnet.

Die Entsorgungsfirma **Rakowski Dienstleitungen GmbH** als Beauftragter des Wasserverbandes Klötze nimmt die Termine zur Abwasser- und Fäkalientnahme entgegen.

Rakowski Dienstleitungen GmbH,

Südstraße 11

06420 Könnern

(Tel.Nr. 034691-21096, Fax-Nr. 034691-21097)

Ihr Wasserverband Klötze